
S 31 AS 3287/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 AS 3287/19 ER
Datum	19.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 AS 1484/19 B ER
Datum	17.10.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 19.08.2019 aufgehoben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in vollem Umfang abgelehnt. Die Beteiligten haben einander in beiden Instanzen keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Den Antragstellern wird für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Q aus D für die Zeit ab Antragstellung bewilligt.

Gründe:

1. Die nach [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#) zulässige Beschwerde des Antragsgegners ist in der Sache begründet.

a) Nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Reglungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d. h. des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das

Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d. h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. In diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen (LSG NRW vom 12.07.2017 [â€‹ L 12 AS 596/17 B ER / L 12 AS 597/17 B](#), Juris Rn. 21). Stellt sich bei der Rechtsprechung Ã¼berdies eine Frage, die im Hauptsacheverfahren voraussichtlich eine Vorlage des dann letztinstanzlich entscheidenden Gerichts an den EuGH erfordert, so lassen sich weder â€‹ ohne weiteres â€‹ ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ã¶igkeit verneinen noch kann die offensichtliche RechtmÃ¤Ã¶igkeit des Verwaltungsakts bejaht werden (vgl. zu einer Ã¤hnlichen Situation: BVerfG, Beschluss vom 27.04.2005, [1 BvR 223/05](#)). In diesen FÃ¤llen wird eine Antragsablehnung mit Blick auf [Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG](#) nur dann Bestand haben kÃ¶nnen, wenn dieser Umstand â€‹ Ã¼ber die notwendig nur vorlÃ¤ufige rechtliche EinschÃ¤tzung des Gerichts hinausgehend â€‹ in die AbwÃ¶gung des Interesses des Antragstellers mit dem Ã¶ffentlichen Vollzugsinteresse einbezogen wird. Steht somit (zumindest) eine ungeklÃ¶rte unionsrechtliche Rechtsfrage im Raum, bei der im Hauptsacheverfahren eine Vorlage an den EuGH naheliegt, kann sich das Tatsachengericht nicht mit einer summarischen PrÃ¶fung der Erfolgsaussichten zufriedengeben, sondern muss darÃ¼ber hinaus eine InteressenabwÃ¶gung unter besonderer BerÃ¼cksichtigung der Situation der Antragsteller durchfÃ¶hren (BVerfG, Beschluss vom 17.01.2017 â€‹ [2 BvR 2013/16](#), Rn. 18 und 23; zum Vorstehenden Beschluss des erkennenden Senats vom 14. September 2017 â€‹ [L 21 AS 1459/17 B ER / L 21 AS 1360/17 B](#) -, Juris Rn. 34).

b) Nach diesem MaÃ¶stab kommt der Senat in AbwÃ¶gung der Interessen der Antragsteller an einer GewÃ¶hrung existenzsichernder Leistungen mit dem vom Antragsgegner vertretenen Ã¶ffentlichen Interesse zu dem Ergebnis, dass die Antragsteller einen Anordnungsanspruch gemÃ¤Ã¶ [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) nicht glaubhaft gemacht haben.

aa) Zweifel hinsichtlich des Anordnungsanspruches bestehen in formell-rechtlicher Hinsicht schon deshalb, weil die Antragsteller gegen den Ablehnungsbescheid vom 16.07.2019 keinen Widerspruch erhoben haben, so dass der Ablehnungsbescheid formell bestandskrÃ¶ftig ist ([Â§ 77 SGG](#)). Erst im Beschwerdeverfahren haben die Antragsteller insoweit einen Ã¼berprÃ¶fungsantrag gemÃ¤Ã¶ [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) gestellt.

bb) Dies konnte indes dahinstehen. Denn die Antragsteller erfÃ¶llen zwar materiell-rechtlich die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, werden jedoch von dem Leistungsausschluss des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c\) SGB II](#) erfasst.

Nach dieser Regelung sind von der Leistungsberechtigung nach dem SGB II AuslÃ¶nderinnen und AuslÃ¶nder ausgenommen, die ihr Aufenthaltsrecht allein

oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (Freizüigkeitsverordnung) ableiten.

Dies ist bei den Antragstellern der Fall. Die Antragsteller leiten ihr Aufenthaltsrecht, anknüpfend an den Schulbesuch der Antragstellerin zu 2), allein aus Art. 10 der Freizüigkeitsverordnung ab; an dem tatsächlichen Schulbesuch der Antragstellerin zu 2) zweifelt der Senat einstweilen nicht. Insbesondere besteht kein fortwirkendes Aufenthaltsrecht der Antragstellerin zu 1) aus Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a, Abs. 3 FreizüigG/EU, weil ihre letzte Beschäftigung am 31.12.2018 endete. Damit ergibt sich das Aufenthaltsrecht der Antragstellerin seit dem 01.07.2019 allein aus dem Zwecke der Arbeitsuche, so dass sie gemäß [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) b) SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist.

cc) Der Senat konnte sich im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutz nur summarischen Prüfung nicht davon überzeugen, dass der Leistungsausschluss des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) c) SGB II wegen des Anwendungsvorrangs europäischen Sozialrechts nicht anwendbar ist.

Die europarechtlichen Bedenken, die gegen diesen Leistungsausschluss vorgebracht werden und einen Verstoß gegen das leistungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot des Art. 4 der Verordnung (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 (Koordinierungsverordnung) annehmen (hierzu Vorlagebeschluss des LSG NRW vom 14.02.2019 am [L 19 AS 1104/18](#), m.w.N. zum Streitstand), hält der Senat derzeit nicht für derart durchgreifend, dass das nationale Recht unangewendet bleiben müsste.

Der Senat teilt im Rahmen der im Eilverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung nicht die Auffassung, dass der Leistungsausschluss des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) c) SGB II eine europarechtlich nicht gerechtfertigte (bzw. sogar nicht zu rechtfertigende) Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 4 der Koordinierungsverordnung darstellt. Denn diese Auffassung fußt auf der aus Sicht des Senates nicht zutreffenden Annahme, die Schranken- bzw. Ausnahmeregelung des Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Freizüigkeitsrichtlinie), könne Ungleichbehandlungen hinsichtlich des Bezugs von Sozialleistungen bei einem Freizüigkeitsrecht aus Art. 10 Abs. 1 der Freizüigkeitsverordnung nicht rechtfertigen. Der Senat konnte sich damit einstweilen nicht davon überzeugen, dass ein Aufenthaltsrecht aus der Freizüigkeitsverordnung europarechtlich zwingend zu einem leistungsrechtlichen Anspruch auf Sicherung des Lebensunterhaltes (Sozialhilfe iSd. Art. 24 Abs. 2 Freizüigkeitsrichtlinie bzw. besondere beitragsunabhängige Geldleistung iSd. Art. 70 Abs. 2 Koordinierungsverordnung) führen soll, ohne denselben Schranken zu unterfallen, die leistungsrechtlich für Aufenthaltsrechte aus der

Freiz gigkeitsrichtlinie gelten. Der Senat nimmt insoweit zur Begr ndung im Einzelnen auf seinen Beschluss vom 14.09.2017 ([L 21 AS 1459/17 B ER](#) / L 21 AS 1360/18 B, Juris Rn. 43 ff.) Bezug, auf den er die Beteiligten vor seiner Entscheidung ausdr cklich hingewiesen hat.

dd) Die hier vorzunehmende Interessenabw gung unter besonderer Ber cksichtigung der Situation der Antragsteller (dazu oben bei a) rechtfertigt es nicht, den nationalen Leistungsausschluss des [  7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c](#)) SGB II einstweilen nicht anzuwenden.

Denn es sind keine besonderen Gr nde erkennbar oder von den Antragstellern vorgetragen worden, die eine solche Nichtanwendung geltenden nationalen Rechts rechtfertigen k nnten. Ein solcher besonderer Grund k nnte insbesondere angesichts der grundrechtlichen Schutzpflicht aus [Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG](#) eine Schwangerschaft mit unmittelbar bevorstehender bzw. zu erwartender Entbindung sein (dazu Beschluss des erkennenden Senates vom 14.09.2017 â   [L 21 AS 1459/17 B ER](#) / L 21 AS 1360/18 B, Juris Rn. 36).

Der Senat verkennt nicht, dass die Nichtgew hrung von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II f r die Antragsteller wirtschaftlich weitreichende Folgen hat. Sofern sie dadurch mittelbar veranlasst werden sollten, nach Italien als Herkunftsland zur ckzukehren, werden gem   [  23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII](#) hilfebedrftigen Ausl ndern bis zur Ausreise, l ngstens jedoch f r einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren eingeschr nkte Hilfen gew hrt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu  berbr cken ( berbr ckungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der  berbr ckungsleistungen nach Satz 3. Die  berbr ckungsleistungen umfassen gem   [  23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII](#) Leistungen zur Deckung der Bedarfe f r Ern hrung sowie K rper- und Gesundheitspflege, Leistungen zur Deckung der Bedarfe f r Unterkunft und Heizung in angemessener H he, einschlie lich der Bedarfe nach [  35 Abs. 4](#) und [  30 Abs. 7 SGB XII](#), die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzust nde erforderliche  rztliche und zahn rztliche Behandlung einschlie lich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen und ferner Leistungen nach [  50 Nr. 1 bis 3 SGB XII](#). Soweit dies im Einzelfall besondere Umst nde erfordern, werden Leistungsberechtigten zur  berwindung einer besonderen H rte gem   [  23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII](#) andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gew hrt; ebenso sind Leistungen  ber einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umst nde zur  berwindung einer besonderen H rte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Die Antragsteller haben nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beigeladenen bei ihm einen Antrag auf solche  berbr ckungsleistungen nach dem SGB XII bislang nicht gestellt.

ee) Auch das Gleichbehandlungsgebot des Art. 1 des Europ ischen

FÃ¼rsorgeabkommens (EFA vom 11.12.1953, BGBl. II 1956, S. 564) steht dem Leistungsausschluss nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c](#)) SGB II nicht entgegen. Bezogen auf SGB II-Leistungen kann sich ein UnionsbÃ¼rger nach ErklÃ¤rung des Vorbehalts durch die Bundesregierung am 19.12.2011 nicht mehr auf das Gleichbehandlungsgebot des EFA berufen (BSG, Urteil vom 17.03.2016, [B 4 AS 32/15 R](#), Juris Rn. 18). Der von der Bundesregierung erklÃ¤rte Vorbehalt ist wirksam (BSG, Urteil vom 03.12.2015, [B 4 AS 43/15 R](#), Juris Rn. 18 ff).

2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

3. Den bedÃ¼rftigen Antragstellern war fÃ¼r ihre Rechtsverteidigung im Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen ([Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO](#)).

4. Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 15.06.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024